

BGer 6B_471/2016 vom 13. Juni 2016

Bundesgericht, 2016-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_471_2016

FR: TF 6B_471/2016 du 13 juin 2016

IT: TF 6B_471/2016 del 13 giugno 2016

Erwägungen

E. 1

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 2. Mai 2016 eine Frist angesetzt bis zum 17. Mai 2016, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- einzuzahlen.

Am Ende der Frist beantragte er eine Fristerstreckung. Er habe Fr. 300.-- bereits eingezahlt und könne den Rest bis 31. Mai 2016 leisten.

Mit Verfügung vom 19. Mai 2016 wurde ihm für die Zahlung der restlichen Fr. 1'700.-- eine nicht mehr erstreckbare Nachfrist angesetzt bis zum 3. Juni 2016, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde.

Der Beschwerdeführer holte die zweite Verfügung auf der Post nicht ab. Da er damit rechnen musste, gilt sie als zugestellt. Im Übrigen wurde sie auch noch mit A-Post versandt.

Die restlichen Fr. 1'700.-- gingen innert der Nachfrist nicht ein. Folglich ist androhungsgemäss auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.